DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Revers Grundzins

Pfarrarchiv Baumkirchen

01.08.1642

Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7304.A59

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)
Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

urn:nbn:at:at-dai-42830

Visual Library

Ich Hans Prugger, dem Erentl, Bekenne für mich vnd
all mein Erben offentlich in disem brief gegen Menigliche. Allermann ich von der Laber
Anna Zainbrennabain Paulen Schwaizhofers sein Lambhirten der zeit Schafft Chaufs wesen /
Lehenstraw. Nemblichen einen theill weinrad in der obern Lambhirtenaw Ain Stoss
Morgens Michaeln Schlamer. Mitentag Lassen Schmidl. Abennt Martin Nidernhauser,
vnd Mitternacht zu Haeasten Platner. Dasselben dasselben nach vnd gesetzen Erbrecht
an vnbliczenhaiten vnd anstoss. Darron zinst vnd dienst man järlichen zeitlich
an allergen vnd ain jedes Jar besonders auf Pfalli. Von wegen Damit Lorenzen
Gotthaus vnd Pfarrhirten zu Lambhirten als Pfarrhofschafft zu Hamden einer jeden
Kirchprobst. Vier Kreizer Pfennwerth. Kuefflichen an mich gebracht habe. wieder
lauth mein dargumben habenden ordenlichen Kaufbriefs. Essen in datum gleichmass
ix. Darauf der Laber zeugt. Martin Offner. zu bezaelten Lambhirten gesslichen
als damals damit Lorenzen Gotthaus. Dem ersamen Kirchprobst. Pfarrhofschafft
wegen. mit einen ordenlichen Kaufbrief zu sein handen hat. Lassen sich mich
dann erlehnten Gilltchaft nach. mit verwarten Kinden oder mitten. Widerumb
ich Partzgen. meine Erben. vnd nachkomen. obenngemelten theill weinrad. in der obern
Lambhirtenaw Ain. mit desselben ein vnd zugehörung. nichts ausgenommen. Darder
Kin. Partzgeltfreies. in gutten wirden vnd wesen gutten haben vnd halten. Lassen selbs
nichts entzogen. oder schmellern. noch jemandt anndern zu thun gestatten. auch
weder zur. oder zum theill. hainblich. oder offentlich. zu tun. noch auf anwig. in kain
weis. oder weg. verkommen. verkaufen. vertauschen. verpfenden. verschreiben. noch
in anndt anndere weg. verändern. sonndern so wenig dies. verkommen. vnd verkaufen
an welchen oder mittel. zu der Pfarrhofschafft. am ersten der Menigelich anndern
antragen. feilbieten. vnd dann ain gemeinds gesetzen. nachsten vnd nachsteren. als jemandt
anndern. geben. vnd anwelzen lassen. auch auf anndern gemelten. verkaufen. vnd
zu erzeigung. zu der Pfarrhofschafft Consens. vnd verwilligung. darzu von erlangen.
dann sonnsten järlich. anwelich. vnd an jedes Jar besonders auf Pfalli. dies Kreizer
Pfennwerth. Pleibig. vnd ewenlich. ohne allen abzug. Unrath. vnd schaden. hinfen. reichen.
vnd antwarten. vnd alles anndere thun. vnd lassen. sollen vnd wollen. was zwischen
an Pfarlich. zu Pfarrhofen. gethan schuldig sein. vnd Tyrolisch Landtrecht. ist. Bey
Pfandt. vnd Pfandt. der Pillichkeit. vnd Pfarlichkeit. dieses Pfandbriefs.
Urkhd, zu Urkunt, so hab ich obgesagter Hans Partzgen. mein eigen Insigl hierfürgehangt. Vnd mich. mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen den ersten tag Monatt
Augusti. nach Christi Geburt. im Funfzehenhundert vnd Siebenundsiebenzigisten Jar.

Hans Pruggen

6.7304.A59

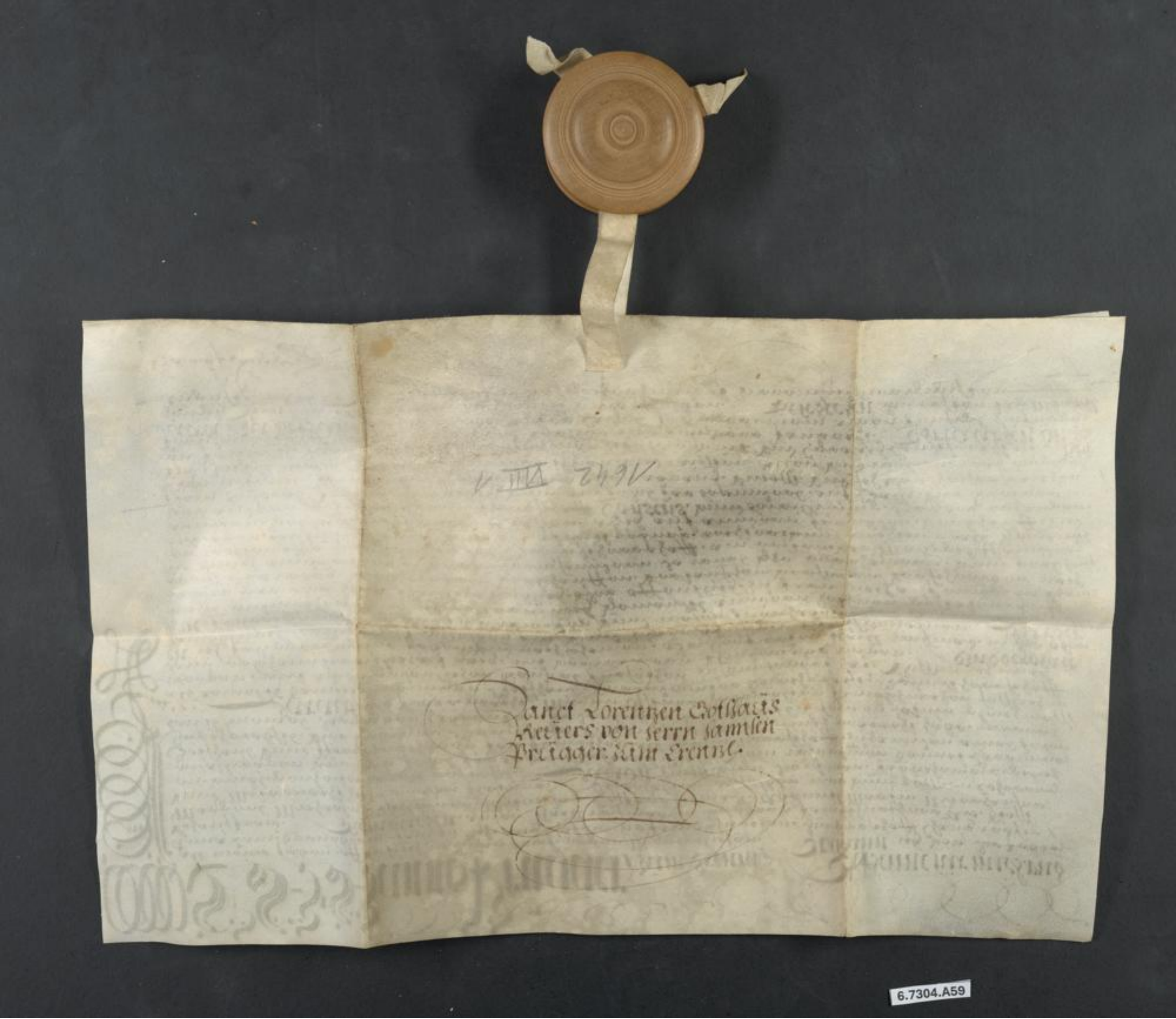

V IIIA 2491.

Sanct Lorentzen Gotshaus
Meisters von Sern samlen
Prediger: Sum Trentz.

6.7304.A59